# Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Weißdorf folgende

## Satzung für die Benutzung der Turnhalle

#### § 1 Begriffsbestimmungen

Die Turnhalle ist die Gesamtheit aller Räume, die zur Nutzung der Sportanlage von den Nutzern oder Besuchern betreten werden dürfen.

Dies sind insbesondere die Zugangsbereiche von den äußeren Eingangstüren, die Flure und Treppenhäuser zu den Umkleidekabinen, die Umkleidekabinen mit Duschräumen und WCs, der Hallenbereich selbst, die Lagerräume für die Sportgeräte und alle sonstigen Räume im Bereich der Halle, die der Ausübung des Sportbetriebs dienen sowie die Küche.

Nutzer ist jede Einzelperson, die den Bereich der Turnhalle im Rahmen einer Nutzungsberechtigung nach § 5 dieser Satzung benutzt.

Besucher ist jede Einzelperson, die einer öffentlichen Veranstaltung in der Turnhalle, beiwohnt, ohne die Turnhalle selbst im Rahmen des § 5 dieser Satzung zu benutzen.

Zur Nutzung berechtigte Organisation sind die Schulen, Vereine, Verbände, sonstigen Vereinigungen, Unternehmen und Gewerbetreibenden, denen die Nutzung der Turnhalle im Rahmen der Nutzungsberechtigung nach § 5 dieser Satzung bestätigt oder genehmigt wurde.

#### § 2 Verbindlichkeit der Benutzungssatzung

Die Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Turnhalle. Die Nutzer sollen dort ungestört ihrer sportlichen Betätigung nachgehen können. Die Beachtung der Benutzungssatzung liegt daher im Interesse aller Nutzer und Besucher.

#### § 3 Gegenstand der Satzung

- (1) Die Gemeinde Weißdorf betreibt und unterhält die Turnhalle als öffentliche Einrichtung. Sie dient der körperlichen Ertüchtigung und Förderung des Sports sowie gesellschaftlichen und kulturellen Zwecken.
- (2) Durch den Betrieb erstrebt die Gemeinde keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke.
- (3) Bestehende Fehlbeträge werden durch die Gemeinde gedeckt.
- (4) Ein möglicher Überschuss ist für den laufenden Unterhalt zu verwenden.

#### § 4 Benutzungsrecht

- (1) Die Turnhalle stehen während der Betriebszeit dem Nutzer zur zweckentsprechenden Nutzung und dem Besucher öffentlicher jeweils nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung.
- (2) Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder einer Aufsicht bedürfen, ist die Benutzung oder der Besuch nur mit fachlich geeigneten Begleitpersonen gestattet.
- (3) Kinder unter 8 Jahren dürfen die Turnhalle nur in Begleitung von verantwortlichen Personen über 18 Jahren benutzen oder besuchen.
- (4) Betrunkenen ist das Benutzen oder Besuchen der Turnhalle verboten.

#### § 5 Nutzungsberechtigte

(1) Die Turnhalle dient vorrangig der Erfüllung des lehrplanmäßigen Unterrichts der Schule.

Die Schule ist verpflichtet, ihre Nutzungszeiten der Gemeinde Weißdorf rechtzeitig zum Schuljahresbeginn mitzuteilen.

- (2) Für nicht vom lehrplanmäßigen Schulbetrieb benötigte Zeiten sowie nach Beendigung des Schulbetriebs und am Wochenende steht die Turnhalle für schulische Nutzungen außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts sowie für die nicht gewerbliche Nutzung durch Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen für deren Übungs-, Trainings- und Turnierzwecke zur Verfügung. Die Nutzung der Turnhalle durch Einzelpersonen ist nicht möglich.
- (3) Nicht im Rahmen der Absätze 1 und 2 belegte Zeiten können auch von auswärtigen Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen sowie von Unternehmen für deren Bedienstete und auch zur gewerblichen Nutzung, z.B. für Gesundheitskurse, nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde genutzt werden. Auf die Erteilung der Genehmigung für diese Nutzungen besteht kein Anspruch.
- (4) Jede Nutzung der Turnhalle bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde.

#### § 6 Öffnungs- und Betriebszeiten

- (1) Die Gemeinde Weißdorf bestimmt die Betriebszeit, insbesondere eventuelle Schließungszeiten während der Schulferien, und gibt diese auf geeignete Art und Weise, z.B. durch Aushang in der Turnhalle oder über das Informationsblatt bekannt.
- (2) Für die täglichen Öffnungszeiten gilt Folgendes:
- a) Außerhalb der Schulferien steht die Turnhalle von Montag bis Freitag für den Schulbetrieb ab 07:30 Uhr zur Verfügung, solange wie es die nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Nutzungszeiten vorsehen. Im Anschluss daran steht die Sporthalle für die Nutzungen nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung zur Verfügung.
- b) Am Wochenende und sofern eine Nutzung durch die Gemeinde Weißdorf genehmigt wurde in den Schulferien steht die Turnhalle ab dem Zeitpunkt, ab dem die Nutzung genehmigt wurde, zur Verfügung.

c) Die Öffnungszeit der Sporthalle endet mit dem Ende der für den jeweiligen Tag genehmigten letzten Nutzung. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat darauf zu achten, dass die Sporthalle einschließlich der Duschen und Umkleiden pünktlich zum Ende der Nutzungszeit verlassen wird.

## § 7 Verantwortung, Haftung, Aufsichtsperson der Nutzer, Besucher und zur Nutzung berechtigten Organisationen

- (1) Die Nutzer und Besucher der Turnhalle oder deren Aufsichtspersonen haften für alle Schäden, die sie bei der Nutzung oder bei Besuch der Gemeinde oder einem Dritten zufügen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Bei besonderen Verunreinigungen hat die verursachende Person die Reinigungskosten nach der Gebührenordnung zu entrichten.
- (3) In Anbetracht der sich aus dem Betrieb der Turnhale ergebenden Gefahren, haben die Nutzer und Besucher die erforderliche Sorgfalt sowie die zum Schutz der Nutzer und Besucher sowie die zur Sicherheit eines geordneten Betriebs getroffenen Vorkehrungen zu beachten. Die Nutzung und der Besuch erfolgen auf eigene Gefahr.
- (4) Die Gemeinde Weißdorf ist verpflichtet, schuldhaft verursachte Schäden auf Kosten der Haftungspflichtigen zu beheben.
- (5) Für jede Nutzung ist von der zur Nutzung berechtigten Organisation eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften diese Satzung und etwaige sonstige Anordnungen der Gemeinde und ihrer Bediensteten eingehalten werden. Das eigene Aufsichtsrecht und die eigene Aufsichtspflicht der Gemeinde Weißdorf bleiben dadurch unberührt.
- (6) Während der Benutzerstunden trägt die zur Nutzung berechtigte Organisation die volle Verantwortung für den von ihr betreuten Personenkreis. Sie haftet für Sachbeschädigungen und Unfälle aller Art, ggf. als Gesamtschuldner zusammen mit dem persönlich Haftungspflichtigen.

Die Gemeinde kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung sowie die Hinterlegung einer Kaution verlangen. Festgestellte Schäden am Gebäude und seinen Einrichtungen sind unverzüglich der Verwaltung zu melden.

(7) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften dieser Satzung und etwaige Anordnungen der Verwaltung kann die Gemeinde Weißdorf dem jeweiligen Nutzer, Besucher oder der zur Nutzung berechtigten Organisation das Betreten und Benutzen der Sporthalle zeitweilig oder ständig untersagen. Die Untersagung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des Art. 35 BayVwVfG.

#### § 8 Haftung der Gemeinde Weißdorf

- (1) Die Gemeinde Weißdorf haftet für ihre Bediensteten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Eine Haftung durch die Gemeinde Weißdorf ist ausgeschlossen
- a) für Geld, Kleidung, Wertsachen usw.,
- b) für Schäden, die den Nutzern oder Besuchern von Dritten zugefügt werden.

- (3) Haftungsansprüche müssen unverzüglich der Verwaltung angezeigt und innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen bei der Verwaltung geltend gemacht werden.
- (4) Für Schäden an den auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeugen infolge Diebstahls, Einbruchs oder sonstiger Beschädigungen übernimmt die Gemeinde Weißdorf keine Haftung.

## § 9 Reservierung für Nutzungen nach § 5 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung

- (1) Nutzungszeiten nach § 5 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung sind generell schriftlich rechtzeitig vor Inanspruchnahme bei der Gemeinde Weißdorf zu buchen.
- (2) Die Verwaltung stellt einen Belegungsplan zusammen. Bei evtl. Überschneidungen entscheidet der 1. Bürgermeister, wer die Nutzungszeiten erhält. Ein entsprechender Buchungsplan kommt im Bereich der Sporthalle zum Aushang.
- (3) Nicht belegte Zeiten können während der Saison noch gebucht werden.
- (4) Gebuchte Nutzungszeiten sind einzuhalten und dürfen, auch wenn kein Nachfolgenutzer vorhanden ist bzw. bei Hallenschluss, nicht überzogen werden.

#### § 10 Zutritt

Die Turnhalle darf zur Sportausübung nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Dabei sind Turnschuhe zu tragen, die keine farbigen Spuren hinterlassen. Die Turnschuhe sind in den Umkleidekabinen anzuziehen und dürfen nicht schon auf der Straße getragen werden.

#### § 11 Verhalten in der Sporthalle

- (1) Die Nutzer und -besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Ruhe und Ordnung, der Sicherheit und Sauberkeit zuwiderläuft. Sie haben die Benutzungssatzung einzuhalten.
- (2) Die jeweilige Aufsicht hat sich vor Beginn und Schluss der Übungszeit zu überzeugen, dass die genutzten Räumlichkeiten sowie der Geräteraum sauber und geordnet übernommen bzw. überlassen wird. Jede verursachte Verunreinigung und Unordnung sind zu beseitigen. Festgestellte Mängel bzw. verursachte Schäden sind umgehend der Verwaltung mitzuteilen.
- (3) Das Rutschen und Schleifen von Turngeräten und Matten sowie das Fahren von Sportgeräten mit Rädern oder Rollen auf dem blanken Hallenboden ist untersagt.
- (4) Im Freien benutzte Turn- und Spielgeräte sind vor dem Wiedereinbringen in die Sporthalle zu reinigen. Das Benutzen von Matten im Freien ist verboten.
- (5) Bei Ballübungen sind Fenster und Wände zu schonen.
- (6) Der Aufenthalt in den Umkleideräumen ist auf den eigentlichen Zweck des Umkleidens zu beschränken. Der Aufenthalt zum Zweck des geselligen Beisammenseins nach der Sporthallennutzung ist verboten. Auf sparsamen Wasserverbrauch in den Wasch- und Duschräumen ist zu achten. Beim Verlassen der Umkleide-, Wasch- und Duschräume sowie Toiletten ist darauf zu achten, dass das Licht ausgeschaltet und das Wasser abgedreht ist.

(7) Der Missbrauch der Notausgangstüren zieht automatisch den Ausschluss nach § 7 Abs. 7 dieser Satzung nach sich.

## § 12 Aufsicht durch die Gemeinde Weißdorf

- (1) Die Mitarbeiter der Gemeinde, im folgenden Personal genannt, sind verpflichtet, für Ruhe und Ordnung zu sorgen sowie berechtigt, entsprechende Anordnungen zu erteilen. Diesen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Das Personal übt das Hausrecht aus. Es kann Nutzer aus den Räumen verweisen, die
- a) sich sittenwidrig oder Ärgernis erregend verhalten,
- b) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden.
- c) andere Nutzer oder Besucher belästigen,
- d) Einrichtungen beschädigen oder verunreinigen.
- e) trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen der Nutzungssatzung verstoßen.
- (3) Widersetzungen bei Verweisen aus der den Räumen ziehen Strafanzeige nach sich wegen Hausfriedensbruch.
- (4) Dem kommunalen Personal ist es nicht gestattet, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen.
- (5) Wünsche und Beschwerden sind bei der Verwaltung vorzubringen. Falls angebracht oder erforderlich, ist sofort Abhilfe zu schaffen.

## § 13 Verkauf Ausschank und Verzehr von Speisen und Getränken

- (1) In der gesamten Turnhalle ist der Verzehr von Speisen und Getränken und auch die Abgabe/der Verkauf von Speisen und Getränken untersagt.
- (2) Davon ausgenommen sind Erfrischungsgetränke und Sportlernahrung (z.B. Müsli-Riegel u.ä.), die die Aktiven während des Trainings oder Wettkampfs zur Erhaltung ihrer sportlichen Leistungsfähigkeit zu sich nehmen.
- (3) Erfrischungsgetränke und Sportlernahrung dürfen nur in unzerbrechlichen Behältnissen mitgebracht werden, sämtlicher Müll ist entweder wieder mitzunehmen oder in die bereitstehenden Müllbehälter zu entsorgen. Es ist darauf zu achten, dass keine Flüssigkeiten verschüttet werden bzw. sonstige Verunreinigungen stattfinden.
- (4) Diese Ausnahmeregelung gilt ausdrücklich nur während der Übungs-, Trainings- und Wettkampfzeiten. Nach deren Ende, insbesondere in den Umkleidekabinen, gilt das grundsätzliche Verbot sämtlicher Speisen und Getränke.
- (5) Von Abs. 1 ausgenommen sind nichtsportliche Nutzungen.

### § 14 Fundgegenstände

Gegenstände, die in der Sporthalle aufgefunden werden, sind bei der Verwaltung ohne Anspruch auf Finderlohn, abzugeben. Die Gegenstände werden dort vom Fundamt verwahrt.

## § 15 Nutzungsgebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Sporthalle sind in einer eigens dafür erstellten Gebührensatzung festgelegt.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde am 14.12.2023 vom Gemeinderat beschlossen.

Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Weißdorf, der 23.12.2023

Hain /

Erster Bürgermeister